



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnorm

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Alte Post – Berg Fidel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 2

Ziel und Zweck

Der Förderverein Alte Post – Berg Fidel e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der Erziehung und Bildung, sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Hausaufgabenhilfe und Förderung für Kinder aus Grund- und Hauptschulen, eine Kinderbücherei und Sprachkurse „Deutsch als Zweitsprache“ (Kurse für Anfänger, Konversationskurse, Einzelförderung und Fortgeschrittenenkurse). Weiterhin durch das Projekt „Patenschaft für Familien“, bei dem Ehrenamtliche Familien und Einzelpersonen betreuen, Ansprechpartner bei Problemen sind, sich um die Kinder kümmern und mit der Familie etwas Gemeinsames unternehmen.

Hilfen beim Umgang mit Behörden werden auch anderen Personen angeboten.

Im Kunst- und Kulturbereich werden Projekte für Mitbürger mit Migrationshintergrund angeboten. Die Mitglieder unterstützen Projekte anderer Träger für die Menschen im Stadtteil.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Caritasverband für die Stadt Münster e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Berg Fidel zu verwenden hat.

§ 7

Mittelvergabe

1. Das Körperschaftsaufkommen ist zur Abdeckung und Sicherstellung der von der Körperschaft verfolgten Zwecke, insbesondere der Miet- und Unterhaltungsverpflichtungen für die Räume des Bürger- und Beratungszentrums „Alte Post – Berg Fidel“ zu verwenden. Dabei ist eine jährliche Rücklage von drei Monatsmieten zu bilden.
2. Darüber hinausgehende Finanzüberschüsse sind nur für satzungsgemäße Ziele der Körperschaft (§ 2) zu verwenden.
Auf schriftlichen Antrag können anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewandt werden.
Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet der Vorstand.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dies schriftlich erklärt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in die Körperschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die betroffene Person Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.



3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jedoch nur zum Quartalsende unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat.
4. Ein Mitglied, das gegen die Ziele der Körperschaft handelt, ihre Interessen oder ihr Ansehen schädigt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden durch schriftlichen Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres nicht entrichten, werden abgemahnt. Nach zweimonatiger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 11 Organe

1. Organe der Körperschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem ersten und zweiten Stellvertreter/in sowie einer/einem Kassenwart/in und einer/einem stellvertretenden Kassenwart/in.
2. Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Körperschaft nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder dem zuständigen Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder kann die umgehende Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung
 - 4.1. wählt den/die Versammlungsleiter/in,
 - 4.2. wählt den/die Vorstandsvorsitzenden/e und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer/innen jeweils für die Dauer von einem Jahr,
 - 4.3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands nach Ablauf des Geschäftsjahres entgegen und beschließt die Entlastung,
 - 4.4. beschließt über Änderungen der Satzung und Auflösung der Körperschaft. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.09.1997 beschlossen. In der vorstehenden, geänderten Fassung wurde sie in der Mitgliederversammlung am 02.03.2017 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.



Förderverein „Alte Post – Berg Fidel“ e.V.
Der Vorsitzende
Wilfried Stein
Am Berg Fidel 108A
48153 Münster

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied werden ab (Monat/Jahr):	
Persönliche Daten: *Mussfelder	
Name*:	
Vorname/Titel*:	
Straße/Hausnummer*:	
PLZ/Wohnort*:	
Geburtsdatum*:	
Staatsangehörigkeit:	
Telefon*:	
E-Mail*:	
Beruf:	
Ich könnte in folgendem Bereich meine Mitarbeit anbieten:	
Datum/Unterschrift	

Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige den Förderverein „Alte Post – Berg Fidel“ e.V. den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Nach § 10 der Satzung des Fördervereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, zur Zeit der Antragstellung in Höhe von 12 Euro. Ein höherer Beitrag auf freiwilliger Basis ist herzlich willkommen. Ab dem 80. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Gewünschter Jahresbeitrag:	
Name des Geldinstituts:	
BIC:	
IBAN:	
Name des/der Kontoinhabers/in:	
Datum/Unterschrift des/der Kontoinhabers/in:	